

Artikel 19 GRCh

(1) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.

(2) Niemand darf in einen [Staat](#) abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen [Staat](#) ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.